



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

60. JAHRGANG

BERLIN NW 7, 1. FEBRUAR 1935

NUMMER 6

Die Zweite und Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks

In Zukunft darf nur der geprüfte Meister ein Handwerk selbständig ausüben
Handwerkskammern unterstehen unmittelbar dem Reichswirtschaftsministerium

Der 23. Januar 1935 ist ein historisch bedeutsamer Tag für das deutsche Handwerk. Wurde doch an diesem Tage im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 3 die Zweite und Dritte Verordnung des Reichswirtschafts- und des Reichsarbeitsministers über den vorläufigen Aufbau des Handwerks veröffentlicht. Der Reichsstand des Deutschen Handwerks hatte für den Nachmittag des 23. Januar in das Preußenhaus, Berlin, die Führung des deutschen Handwerks zu einer öffentlichen Kundgebung zusammenberufen. An dieser Kundgebung nahmen der Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der Reichsarbeitsminister Seidte, Ministerialdirektor für Mittelstandsfragen Dr. Wienbeck, der Stabsleiter der DAF, Dr. von Renteln und eine ganze Anzahl weiterer Staatssekretäre und höherer Beamter und Führer der Partei teil. Der Saal des Preußenhauses war reich mit Handwerksfahnen geschmückt und voll besetzt.

Nach der Begrüßung durch Handwerkskammerpräsident Lohmann, der besonders den Handwerkskammerpräsidenten von Saarbrücken, Schmelzer, begrüßte, wurde die Kundgebung eröffnet.

Der Reichsbankpräsident Dr. Schacht gab dann folgende Erklärung ab:

Meine sehr geehrten Herren Handwerksmeister! Durch die heute erlassene Verordnung der Reichsregierung wird der vom Handwerk seit langem gehegte Wunsch nach dem sogenannten Großen Befähigungsnachweis endlich erfüllt. Damit wird die selbständige Ausübung des Handwerksberufes nunmehr an die Ablegung der Meisterprüfung geknüpft. Hierzu spreche ich Ihnen und in Ihnen dem gesamten deutschen Handwerk meine herzlichsten Grüße und Wünsche aus. Der Entschluß, der zu der heutigen Verordnung geführt hat, ist nicht leicht und nicht leichtfertig gefaßt worden. Er gründet sich auf die nationalsozialistische Auffassung vom Handwerk. Diese Auffassung ist ebenso weit entfernt von der liberalistischen Idee völliger Gewerbefreiheit, wie von der reaktionären Idee einer überlebten Zunftverfassung. Solange die gewerbliche Technik an das Handwerkszeug gebunden war und die Maschine noch nicht ihren Siegeslauf angetreten hatte, hat die strenge mittelalterliche Zunftverfassung ihre Berechtigung gehabt und ist Hauptträgerin hervorragender handwerklicher Leistungen gewesen. Mit dem Hochkommen der maschinellen Fabrikation und Massenleistung mußte das Handwerk notgedrungen eine Einengung erfahren. Aber es war sicherlich eine der wirtschaftspolitischen Übertreibungen des liberalistischen 19. Jahr-

hunderts, wenn man mit der Einengung des Handwerks auch seine berufliche Organisation verfallen ließ und durch Einführung schrankenloser Gewerbefreiheit das handwerkliche Können herabminderte. Wenn es auch selbstverständlich war, daß man Lokomotiven, Flugzeuge, Automobile, Kanonen usw. nicht handwerksmäßig herstellen konnte, so hätte man doch nicht vergessen dürfen, daß alle moderne Industrie aus dem Handwerk und seinem fachlichen Können ihren Ursprung genommen hat. Man durfte nicht hoffen, die gewerbliche Leistung auf ihrer Höhe halten zu können durch Pfuscherium und maschinellen Massenschund. Gerade im Interesse einer hochqualifizierten Industrie muß es liegen, das handwerkliche Können zu erhalten und weiterzubilden.

Erst der nationalsozialistischen Regierung ist es vorbehalten geblieben, die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen. Wohl hatte das Jahr 1908 den sogenannten Kleinen Befähigungsnachweis gebracht, der vorsah, daß nur der geprüfte Meister Lehrlinge ausbilden durfte; wohl war 1929 die Handwerksrolle eingeführt worden, in die alle selbständigen Handwerker eingetragen werden müssen, aber erst die jetzige Verordnung bringt die eigentliche Sicherung des Leistungsprinzips im Handwerk. Nachdem durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom November 1933 das Fundament gelegt worden war, führte die Verordnung vom Juli 1934 die allgemeine Pflichtinnung und die Ehrengerichtbarkeit ein. Nun endlich bringt die heute veröffentlichte Verordnung den sogenannten Großen Befähigungsnachweis, wonach nur derjenige in die Handwerksrolle eingetragen wird, der die Meisterprüfung abgelegt hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt und nur, wer in die Handwerksrolle eingetragen ist, ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben darf.

Was bedeutet nun diese Verordnung für das Handwerk? Sie soll ein Ansporn sein zur Erreichung einer hohen Leistung, ohne daß jedoch irgend jemandem der Weg hierzu versperrt wird. Die heutige Verordnung bringt keinen numerus clausus. Alle Handwerker, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen waren, bleiben von der Verordnung unberührt. Diejenigen, die später eingetragen wurden und noch nicht 35 Jahre alt sind, müssen die Meisterprüfung unter allerdings erleichterten Bedingungen bis 1939 nachholen. Auch dem jungen Handwerker, der seine Ausbildung in der Industrie erhalten hat, steht der Weg zur Meisterprüfung und damit zur Selbständigkeit offen.

Wenn hier also Vorrechte für das Handwerk ausgesprochen werden, so steht die Erringung dieser Vorrechte doch in dem Willen eines jeden, der sich dem Handwerksberuf zuwenden will. Die Meisterprüfung wird der Maßstab für die Auslese der wirklich Tüchtigen im Handwerk sein. Sie muß hohe Leistungen fordern, darf aber nicht dazu benützt werden, den Zugang zum Handwerk unbillig zu erschweren.